

www.e-rara.ch

Neues Lehrgebäude der Diplomatik

Tassin, René Prosper

Erfurt, 1759-1769

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: RRf 49 | G

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-29119>

Eilfter Abschnitt. Vergleichung der Originale mit den Copien.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Fünfter Abschnitt

Vergleichung der Originale mit den Copien.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Rettung der authentischen Copien wider den Hrn. Simon S. 228-230.</p> <p>II. Ursprung der Fehler in den Handschriften und Urkunden 231. 232.</p> <p>III. Ansehen der Copien nach Masgebung ihrer Uebereinstimmung mit den Originalen 233. 234.</p> <p>IV. Bestimmung derjenigen Fehler in den Copien, welche die Originale noch nicht verdächtig machen 235. 236.</p> <p>V. Bestimmung der Richtigkeit und Unrichtigkeit der Originale aus den Copien 237. 238.</p> | <p>VI. Einwürfe dagegen 239-240.</p> <p>VII. Beweis, daß es weit leichter sey die Richtigkeit der Originale, als ihre Unrichtigkeit aus den Copien zu beurtheilen 242. 243.</p> <p>VIII. Erlernung der jedem Jahrhundert eigenthümlichen Unterscheidungsmerkmale aus mehreren Copien 244. 245.</p> <p>IX. Beweis, daß die Fehler in den Copien weder ihre Erdichtung noch auch die Erdichtung der Originale darthun können 246-248.</p> |
|---|---|

S. 228.

Daß authentische Copien oder gerichtlich erneuerte Freiheitsbriefe die Stelle der Originale vertreten können, ist ein Satz, der allenthalben zugestanden wird. In dessen hat ihn doch Hr. Simon aus allen Kräften zu bestreiten gesucht (a). Man mus, sagt er, nicht so willkürlich seyn, dergleichen Freiheitsbriefe für gültig anzunehmen, die an die Stelle der alten verfertiget seyn sollen. Denn dadurch würde man unendlich vielen Verfälschungen und Betriegereien die Thore öffnen? Weil aber dieser Schriftsteller in Behauptung seltsamer Sätze unermüdet ist: so wollen auch wir nicht müde werden, Beweise derselben zu fordern. Doch können wir uns dieselben von einem Manne nicht versprechen, der um den Beweis seiner Meinungen am wenigsten bekümmert ist. Der Gebrauch altgewordene Urkunden erneuern zu lassen, ist unstreitig von einem sehr hohen Altertum, und ist auch nachher noch niemals abgeschaffet worden. Selbst Hr. Simon kan es nicht leugnen, daß sie von den Fürsten und andern Mächten bestätigt und erneuert worden. Warum bestreitet er sie denn aber auf eine so frevelhafte Art? Weil, sagt er, diese Erneuerungen nicht allemal ächt und zuverlässig sind. Wil er hiermit etwa behaupten, daß die Fürsten und andere Mächte Mitschuldige der Mönche bey der Erdichtung dieser Urkunden gewesen? Man würde sich über ein solches Vorgeben von seiner

Seite

(a) SIMON Reven. eccles. tom. 2. p. 273.

len Freiheitsbriefen und Urkunden seiner Kirche dreifache Copialbücher verfertigen und sie an dreien verschiedenen Orten verwarlich beilegen lassen, wie aus dem ungenannten Schriftsteller beim Baluzius in Miscellan. Th. I. B. I. Kap. 2. erhellet, dessen hieher gehörige Stelle vom Wadtschmidt l. c. S. 398 angeführt worden.

Seite eben nicht sehr wundern dürfen. Er hat wohl ehe behauptet, daß die Bischöfe in Verfertigung solcher unächten Urkunden den Mönchen den Rang streitig zu machen gesucht (b). Wir wollen indessen doch seine Weise hören. Denn es ist ihm hier einmal eingefallen, den Satz, daß die Erneuerungen der Urkunden nicht allemal ächt sind, zu beweisen. Dis rürete seiner Meinung nach daher, weil die alten Urkunden zuweilen untergeschoben waren (c). Man kan also nicht die Erneuerungen derselben eines Mangels der Richtigkeit und Zuverlässigkeit beschuldigen. Sie können vollkommen aufrichtig und zuverlässig seyn, wenn gleich ihre Originale es nicht gewesen sind. Ihre Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit bestehet blos in der Uebereinstimmung authentischer Copien mit den Originalen. Was hat aber wohl die Erdichtung der letztern mit der Unrichtigkeit oder Unzuverlässigkeit der erstern zu thun? Wenn die letztern felerhaft sind, so bestreite man sie, nicht aber die aufrichtigen und zuverlässigen Abschriften. Heist das aber wohl neue Beschuldigungen vortragen oder beweisen, wenn man die Unrichtigkeit der Erneuerungen gewisser Originale wieder aus der geschehenen Erdichtung der letztern herleiten wil? Indessen wird es dem Hrn. Simon hier niemals an Ausflüchten felen. Da es ihm allemal an Gründen und zwar an guten Gründen mangelt: so ersetzt er diesen Mangel, so gut er kan, durch die anzüglichsten Beschuldigungen, die er unter der Larve gegründeter Beweise, sehr geschickt aufeinander zu häufen weis.

S. 229.

Fortsetzung.

Der zweite Grund, womit er die Unzuverlässigkeit der Erneuerungen zu erweisen sucht, ist dieser. Es wurden Sachen hinzugesetzt, die sich nicht für die Zeiten schicken, in denen die alten Freiheitsbriefe ertheilet sind (d). Diese Stelle enthält also eine neue Beschuldigung, anstat der Beweise, die man erwartete. Doch wir wollen nicht weiter auf den Beweis solcher Beschuldigungen dringen, in denen er unerschöpflich zu seyn scheint. An ihm liegt es gewis nicht, wenn wir nicht endlich überzeugt werden solten, daß er ein blosser Ankläger ohne gehörige Beweise ist. Indessen mus er doch hier eine sehr wesentliche Lücke gemerket haben; indem er sich in vollem Ernst damit entschuldiget, daß er nicht die nötigen Untersuchungen in dieser Sache angestellet habe. Wer wird es ihm nun wohl noch als ein Verbrechen anrechnen, daß er seine Beschuldigungen allemal nur auf gut Glück vorträgt." Man könnte, sagt er (e), hier sehr viele Beispiele von falschen Urkunden beibringen, aus welchen diese Regeln verständlicher werden würden: es läst sich aber diese Sache nicht gründlich abhandeln, wenn man sich nicht dabey vielen Untersuchungen unternimmt, die von unserm Gegenstand zu sehr entfernt sind." Er hat also diese Untersuchungen wirklich nicht selbst angestellet; da sie doch zur Bestätigung seiner Regeln und der Beschuldigungen, womit er sie würzet, unentberlich gewesen wären. Es sind ihm daher auch die Beispiele von falschen Urkunden nicht bekannt gewesen, die seine vorgegebene Regeln erläutern können, und die er für sehr zahlreich ausgiebt; habemus fatentem reum. Wird er aber, nachdem er alle gottesdienstlichen Archive und alle darin befindlichen Urkunden, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen,

(b) Ibid. p. 269.

(c) Ibidem.

(d) Ibidem.

(e) Ibidem p. 274.

wollen, verdächtig zu machen gesucht; nachdem er wider angesehene Männer, wider Priester, Ordensgeistliche und Bischöfe die allerunanständigsten Beschuldigungen vorgebracht: wird er wohl, sagen wir, für einen billigen Richterstuhl mit dergleichen Entschuldigungen auskommen? Welches Muster der Tugend, ja welcher Heilige selbst, würde bey diesen schönen sowol theoretischen als practischen Regeln, die Hr. Simon nicht nur gelehret, sondern auch selbst ausgeübet hat, nicht gegen einen solchen Verläumber zu kurz kommen, der einen Verus zu Verläumdungen zu haben scheinet? Es würde uns wenig Ehre bringen, einen solchen Schriftsteller im Ernst zu widerlegen: wenn nicht seine Schriften gleichsam ein öffentliches Zeughaus geworden wären, aus welchem die neuern Feinde der Archive ihre meisten Waffen entlenen.

§. 230.

Ohnerachtet authentische Copien vor Gericht eben sowol beweisen als Originale; so wollen wir dennoch nicht leugnen, daß diese nicht zuweilen einen Vorzug für jene haben sollten. Die Originale sind oft, des Altertums nicht zu gedenken, in Absicht einer sehr gewissenhaften Genauigkeit, auch von ihren allerfeierlichsten Abschriften unterschieden. Dieser Unterschied ist indessen in Sachen von einiger Wichtigkeit nur selten; ohnerachtet sich die Abweichung zuweilen auch bis auf die Veränderung eines Datum oder Namens erstrecket. Hr. Mabillon füret ein merkwürdiges Beispiel an (f), welchem man noch viele andere beifügen könnte. Hr. Muratori ist in diesem Stücke mit ihm einig, und alle Samler der Urkunden, könnten eben dasselbe bestätigen, wenn sie sich über ihre Samlungen erklären und dieselben beurtheilen sollten. Wenn sie ihre gesammelte Nachrichten wieder durchgehen; so stoßen sie oft an hundert Orten an, und sehnen sich nach den Originalen, die sie auf ihren gelehrten Reisen abgeschrieben haben. Dies hat auch den gelehrten Italiäner zu folgenden Ausdrücken bewogen (g). "Wenn man von der ächten Richtigkeit der Diplomen und Urkunden gehörig urtheilen wil, so mus man nicht nur diese Urkunden vor Augen haben; sondern man mus auch dieselbe und die verschiedenen Theile davon so oft sorgfältig durchsehen und untersuchen können, als man es für nötig findet. Ich habe in den Archiven deren verschiedene in Händen gehabt und abgeschrieben. Als ich aber wieder in mein Vaterland kam, und meine Abschriften mit Bedacht ansah und ernstlich untersuchte: habe ich alle die Zweifel, die in meinem Gemüte aufstiegen, zuweilen nicht übersteigen können; indem ich die Originale, die sich an entfernten Orten befanden, nicht wieder nachsehen, und mich also auch nicht überzeugen konnte, ob sie ihnen vollkommen ähnlich waren oder nicht. - - Wenn wir aber nicht allemal auf unsre eigene Abschriften bauen können, wie wollen wir uns auf diejenigen verlassen, die von andern verfertigt worden, deren Fleis und Aufmerksamkeit uns nicht allemal hinlänglich bekant ist." Dies sind ohngefär die Worte des Hrn. Muratori.

§. 231.

(f) MABILLON de re diplom. p. 28. medii aevi tom. 3. disert. 34. p. 77. 78.

(g) MURATORI Antiquitat. Ital.

Ursprung der
Feler in den
Handschrif-
ten und Ur-
kunden.

Wenn selbst die vortreflichsten Handschriften, dem B. Germon zu Folge (h), nicht allemal von Fehlern frey sind; so haben die Abschriften von Urkunden in diesem Stücke gewis nichts vor ihnen voraus. Wenn sie auch allemal von öffentlichen Bedienten abgeschrieben, und nachmals wiederum verglichen wären: so würden sie dadurch dennoch nicht für alle Veränderung des Textes sicher geblieben seyn. Wenn man Abschriften mit den Originalen vergleicht, so kan man entweder aus Zerstreuung oder einiger Aenlichkeit des Verstandes oder der Worte wegen, einen Fehler übersehen. Man liest den Text so, wie er lanten sollte; nicht aber wie er wirklich da stehet. Durch die Vergleichung werden nicht allemal alle diejenigen Fehler verbessert, die durch Mutmassungen, die man in den Copien angebracht, verursacht worden. Was der Schreiber nicht lesen und verstehen konnte, bleibt auch dem Revisori unkentlich und dunkel. Wenn aber die Abschriften nicht verglichen worden: so hat man die Fehler weit häufiger begehen und beibehalten können. Es ist daher billig, daß man dasjenige, was Hr. Germon von den Handschriften heibringt (i), auch größtentheils auf die Urkunden anwende. Die mehresten Fehler, die man in den letztern antrifft, sind in der That sehr unerheblich. Indessen finden sich zuweilen doch einige, gegen welche man nicht allerdings gleichgültig seyn kan, und dahin gehöret denn auch die Veränderung des Datum. Es würde sehr ausschweifend seyn, wenn man behaupten wolte, daß alle Fehler in den Handschriften mit Fleis und aus blosser Bosheit geschehen sind. Die Nachlässigkeit und Unachtsamkeit der Abschreiber sind die gewöhnlichen Ursachen derselben gewesen. Die Gewinnsucht, die Trägheit, das Verlangen eine Abschrift bald zu Ende zu bringen, haben diese Ursachen zuweilen noch ansehnlich vermehret. Zuweilen werden die Copisten von der Aenlichkeit der Worte in den Zeilen, die aufeinander folgen, hintergangen, daß sie, ohne es gewahr zu werden, ganze Sätze und Perioden des Textes auslassen. Zuweilen werden sie auch durch die Aenlichkeit der Buchstabenzüge zu ganz unrichtigen Worten verleitet. Eine andere Ursache von dergleichen Fehlern ist das Altertum und die schlechte Beschaffenheit der Originalen, bey welchen die Abschreiber zuweilen Lücken ausfüllen oder Buchstaben errathen wollen, deren halbausgelöschte Züge sie ihnen unkentlich machten und keinen gewissen Mutmassungsgrund übrig ließen. Endlich ist auch die Schwierigkeit die unleserlichen oder verworrenen Züge zu lesen, die Abkürzungen zu erklären, gewisse miteinander verbundene Buchstaben auf die eigentliche wahre Art zu entwickeln, und sich durch scheinbare Aenlichkeiten nicht betrügen zu lassen, oft eine Quelle mancher Fehler gewesen. Leute, die ein Handwerk aus dem Abschreiben machen und ihre Unwissenheit nicht gerne öffentlich gestehen wollen, pflegen nicht nur sehr oft gewisse Worte auszulassen, in die sie sich nicht finden können; sondern auch diese geschehene Auslassung nicht durch das geringste Zeichen an den Tag zu legen. Ja sie pflegen oft, welches noch ärger ist, ganz andere Ausdrücke, die sie nach dem blossen Anschein wählen, an die Stelle solcher Worte zu setzen (M).

S. 232.

(h) GERMON. de veter. haeret. n. 1. p. 2.

(i) Ibid. p. 2. 37.

(M) So geschieht auch Hr. Baluze sonst war, so ist er doch von dergleichen Fehlern nicht ganz frey

§. 232.

Da die äussersten Theile der Urkunden mehrentheils von der Zeit am meisten Fortsetzung gemishandelt worden: so befindet sich auch das Datum, welches fast allemal unten an das Ende der Schrift gesetzt worden, zuweilen in so schlechten Umständen, daß es völlig unkenntlich scheint und zuweilen auch wirklich ist. Wenn demohnerachtet die gewöhnlichen Abschreiber, ja auch öffentliche Bediente, in ihren Abschriften blosser Mutmassungen mit einfließen lassen: so müssen daraus notwendig Fehler wider die Zeitrechnung erfolgen, von welchen man denn so viele Vorwürfe wider die Originale herzunehmen pflegt; da diese doch, wie man sieht, sehr unschuldig daran sind. Es würde überhaupt die grösste Thorheit seyn, wenn man die Fehler der Handschriften auf die Verfälscher

frey gelassen. Wir finden davon ein sehr merkwürdiges Beispiel in vier Briefen Innocentii 3. 1). Dieser Papst führt eine Stelle Pauli auf eine mittelbare und unbestimmte Weise mit diesen Worten an 2): Quia quanquam linguae non fidelibus, sed infidelibus sint in signum, Saluator tamen u. s. f. Hr. Baluze glaubte einen sehr groben Fehler in dieser Stelle entdeckt zu haben. Constat, sagt er 3), vocem linguae in hoc loco esse mendosam. Raynaldi hatte, ihm zufolge dieses Wort verbessert wollen, und auf eigenmächtige Art dafür miracula gesetzt. Dagegen beweiset Hr. Baluze aus einer Handschrift der colbertinischen Bibliothek, aus den Registris Innocentii 3. und aus den Originalen selbst, daß in dem ursprünglichen Text das Wort linguae befindlich sey. Er hätte hieraus schließen sollen, daß man sich auch an diese Lesart halten müsse, weil sie allein durch das gehörige Ansehen unterstützt worden. Er glaubt im Gegentheil beständig, daß die Bullen Innocentii 3. in dieser Stelle fehlerhaft sind, daher er signa dafür liest; legendum ergo signa 4). Er hat indessen nicht gemerkt, daß der Papst in dieser Stelle von dem Wunder der Ertheilung fremder Sprachen auf andre Wunder schliesst und dabey die Stelle des Apostels anführt, welcher sagt: linguae non fidelibus u. s. f. Da er hat nicht einmal bemerkt, daß, wenn man signa anstat linguae setzt, der lächerliche Ausdruck herauskommen

würde: Quanquam signa non fidelibus, sed infidelibus sint in signum. Dis ist ein unzulänglicher Beweis, daß auch grosse Männer irren können. Wenn Hr. Mabillon, dem Hrn. Baluze seine schöne Entdeckung bekannt machte 5), ihm das ungereimte in derselben nicht gezeigt hat: so hat er vielleicht dadurch eines Freundes schonen wollen, der ihm zu gleicher Zeit andere weit siegreichere Waffen wider diejenigen Kunsttrichter darreichte, die die päpstlichen Bullen und authentischen Diplomen aus dem Vorwande verwerfen, weil sie gewisse Fehler 6) und Irrthümer in Absicht des Datum 7) darin antreffen, den die Notarii und Abschreiber älterer Zeiten weit mehr unterworfen waren, als die gegenwärtigen. Hr. Muratori ist eben so behutsam als Herr Mabillon in Verwerfung derjenigen Urkunden, die bey den deutlichsten Merkmalen der authentischen Richtigkeit einige unerhebliche Fehler an sich haben. Profecto, sagt der gelehrte Italiener, inficias non ierim, quin adhuc, in tanta germanorum diplomatum copia nonnulla superint, in quae ob incuriam Cancellarii sine Amanuensis, quo Cancellarius est vltus, errores nonnulli irreperint, et praecipue in notis chronologicis. Horum sane causa minime proscibenda sunt veneranda illa antiquitatis rudera, si alia concurrant authentica signa sinceritatis. MURATORI Antiquar. Ital. tom. 3. p. 43.

- 1) INNOCENT. III. epist. lib. 10. ep. 26. 27. 28. 29. 2) 1 Corinth. 14. 22. 3) MABILLON de re diplom. p. 624. 4) INNOCENT. III. epist. tom. 2. p. 148. 5) MABILLON de re diplom. p. 624. 6) Ibid. p. 623. 7) Ibid. p. 28. 241.

scher schieben wolte. Diese Fehler sind wirklich so beschaffen, daß man fast von keinem derselben behaupten kan, daß sie mit Fleiß und Vorsatz gemacht worden (B). Eben so verhält es sich auch mit denjenigen Fehlern, die sich in den Abschriften der Urkunden eingeschlichen haben. Die Abschreiber haben durch nicht die geringste begreifliche Absicht bewogen werden können, solche Veränderungen in denselben vorzunehmen, die niemand in der Welt vortheilhaft seyn konten. Man kan sie daher auch nicht aus andern Ursachen herleiten, als aus solchen, die sich zugleich auch auf die Fehler in den Handschriften anwenden lassen.

S. 233.

Uebereinstimmung der Copien mit den Originalen.

Wenn man noch heutiges Tages die Originale von den heiligen Schriftstellern, von den gottesdienstlichen und weltlichen Verfassern hätte: so würde man allemal seine Zuflucht zu denselben nehmen bey solchen Zweifeln, welche aus den verschiedenen Lesarten der Handschriften zu entstehen pflegen. Diese Regel mus man nun auch auf die Abschriften der Diplomen anwenden. Wenn ihre Originale noch vorhanden sind, so mus man sich ihrer zur Hebung der Bedenklichkeiten in den Copien bedienen. Die tägliche Erfahrung lehret uns, daß durch ihren unüberwindliche Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, die allein von den Fehlern der Abschreiber herrühren (C). Eben so brauchbar werden sie auch seyn können, wenn diese Fehler wirklich

Ver-

(B) Cam pleraque manuscriptorum librorum vitia sint eiusmodi, ut data opera et consulto inuenta dici omnino non possint. GERMON. de veterib. haeret. n. X. p. 7.

(C) Wenn man die Originale gebrauchen und nachsehen kan, so werden dadurch solche Schwierigkeiten gehoben, die mehrentheils nur aus fehlerhaften Abschriften zu entstehen pflegen. Doublet 8) hat ein Diplom Karls des grossen herausgegeben, welches er der Abtey Fulrade und den Mönchen zu St. Denis ertheilet, und welches den 16ten Calendar. Octobr. im 22ten Jahr der Regierung dieses Fürsten in Frankreich, und im 8ten seiner Regierung in der Lombardey datirt ist. Wie würden wir wohl diese Zeitbestimmungen mit der Geschichte vergleichen können; wenn nicht zum Glück Hr. Mabillon 9) das Original gefunden hätte, wo anstat des 22ten Jahres vielmehr das Jahr 14 deutlich genug angegeben ist? Wenn man also der Originale habhaft werden kan, so verschwinden auch die Schwierigkeiten in Absicht der Zeitrechnung. Eben dieser Doublet, oder vielmehr

die Abschreiber, denen er gefolgt ist, haben in einem gewissen Diplom vom Jahr 779, in welchem Carl der grosse die von seiner Schwester Gisella eben diesem Kloster gemachte Schenkungen bestätigte, Fulrad anstat Hardulf gesetzt 1). Man hat unzählige Beispiele, daß die Abschreiber gewisse eigenthümliche Namen mit andern verwechselt haben; vornemlich wenn sie über Handschriften oder Urkunden geraten, die schwer zu lesen gewesen, oder wenn diese Namen durch Abkürzungen ausgedruckt oder auch nur bloß durch die Anfangsbuchstaben angedeutet worden. Das Monasticum Anglicanum wird uns noch ein merkwürdiges Beispiel von den Fehlern der Abschreiber liefern können. Es befindet sich derselbe in einem Schenkungsbriefe, welchen Johan ohne Land, König von England und Herzog von der Normandie, der Hauptkirche zu Rouen ertheilet hat. Es heisset daselbst, daß sein Vater Heinrich 2, und sein Bruder Heinrich, in dieser Kirche begraben liegen 2). Nouerit universitas vestra, quod nos pro salute animae nostrae et pro salute animarum bonae

8) DOUBLET Antiquités de St. Denis en France p. 718. 9) MABILLON de re Diplom. p. 30. 1) Rerum Francic. scriptor. tom. 5. p. 761. 2) Monastic. Anglican. tom. 2. p. 1017. Carta regis JOHANNIS de Capellania de Blya.

Verfälschungen seyn sollten. Was die Fehler der Originale betrifft, so haben die authentischen Copien in diesem Stück eben denselben Nutzen. Denn man kan voraus sehen,

bonae memoriae *Henrici Regis patris nostri et fratris nostri Henrici junioris, qui in ecclesia Rotomagensi habent sepulturam.* Wenn diese Urkunde eine Abtey betreffen sollte: so würde manche Schriftsteller dieselbe unstreitig unter die vielen Denkmäler rechnen 3), die die Menge der sonst von den Mönchen geschmiedeten Urkunden beweisen. Jede Urkunde, würden sie sagen, deren Inhalt durch gewisse und unleugbare Begebenheiten streitig gemacht wird, mas als ein falsches und untergeschobenes Stück verworfen werden, in was für Archive es sich auch befinden sollte. Nun wird es aber von den Geschichtschreibern einmütig bestätigt, daß Heinrich 2 in der berühmten Abtey zu Fontevrauld begraben worden, nicht aber in der Stiftskirche zu Rouen. Es mus also die Urkunde der Domherren dieser Kirche, die gerade das Gegentheil behauptet, mit anter die erdichten Schriften gerechnet werden 4). Demohnerachtet würde diese Urkunde vollkommen ächt seyn. Die Abschreiber haben aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit diese Stelle verändert, wodurch denn ein ganz anderer Bestand herausgekommen ist, der bey dem Original nicht stattfindet. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in der mehrern Person habent für habet gesetzt haben; welches letztere allein auf Heinrich den jüngern, den Sohn Heinrichs 2 gehen können. Es ist also die wahre Lesart wiederhergestellt. Die Urkunde enthält daher auch nichts, was der Wahrheit nicht vollkommen gemäs wäre; indem der jüngere Heinrich wirklich in der Kirche zu Rouen beerdigt worden. Man kan daher solche grobe Fehler in den Urkunden sowol der Kapitel als auch der Klöster nicht allemal als gültige Beweise ihrer Unrichtigkeit ansehen; indem die bloße Vergleichung derselben mit den Originalen hinreichend ist, eine große Anzahl derselben zu rechtfertigen, die von sogenannten Runtfrichtern auf eine alzuleichtsin-

nige Art verdächtig gemacht worden 5). Wir wollen noch ein andres merkwürdiges Beispiel von den Fehlern der Abschreiber anführen. Ein unbekannter Erzbischof von Rouen, der niemals da gewesen ist, mus aus einem ähnlichen Fehler die Stelle eines in der Geschichte sehr bekanten vertreten. Paul unterschreibt unter dem falschen Namen Ruric 6) einen Freiheitsbrief, der von Venilon, Erzbischof von Sens, ertheilet worden. Dieses Versehen ist dem scharfsinnigen Herausgeber, der diese Schrift zuerst bekant gemacht hat, dem Hrn. Lucas d'Achery, nicht unbekant geblieben, daher er auch seine Leser dawider zu verwarnen gesucht. Indessen hat ihm Hr. des Thuilleries nicht die gehörige Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wenn man folgende Ausdrücke ansieht, die er in einer Note in seiner Abhandlung über die Lehnbarkeit von Bretagne gebraucht; so sollte man auf die Gedanken geraten, daß er sich die Ehre dieser Entdeckung zum Nachtheil ihres Erfinders anmassen wolte. " Wer sollte zum Beispiel glauben, sagt er 7), daß Paul, Erzbischof von Rouen, in einen, Namens Ruric, habe können verwandelt werden. Und dennoch ist dieses sowol im zweiten Theil des Specilegii, als auch in der Diplomatie geschehen, wo er unter diesem Namen im Jahr 852 einen Freiheitsbrief für die Abtey St. Remi zu Sens unterschreibt. Der Fehler ist hier unleugbar; indem Paul, der Chronik von St. Vandrille zu Folge, im Jahr 849 erwälet worden, und besage der Chronik zu Rouen im Jahr 855 gestorben. " Der Verfasser der ersten Zusäße zur Verteidigung der Abtey St. Ouen 8) füret diese Stelle des Hrn. des Thuilleries an, weil er sie für sehr dienlich hält, die Benedictiner zu demütigen. Allein 1. der Vorwurf, der dem Mabillon gemacht worden, ist eben nicht sehr billig. Wenn dieser gelehrte Benedictiner des Ruric Erwähnung thut, welcher

§ 2

Bischof

3) Justificat. du Mémoire de St. Victor p. 10. 11. 4) Ibid. p. 5. 5) MURATORI Antiquit. Ital. tom. 3. p. 79. 6) D'ACHERY Specileg. tom. 2. p. 587. 7) DES THUILLERIES Dissert. sur la mouvance de Bretagne p. 42. 8) Premier Supplém. à la defense de St. Ouen p. 22.

sehen, daß sie in wesentlichen Stücken keinen Fehler begehen werden. Eine authentische Abschrift kan mit allem Rechte die Stelle des Originals vertreten. Wenn sie gleich bey einer angestellten Vergleichung nicht von allen Versetzen frey seyn sollte: so wird sie sich doch in den Hauptumständen niemals von ihrem Original entfernen. Herr Lenglet hätte also auch diesen Stücken ihren Nutzen in diesem Fal nicht absprechen sollen, wenn er die Regel giebt: Man kan ihre (der Abschriften) Verfälschung nicht anders beweisen, als durch die Originale, wenn die letztern noch wirklich vorhanden sind; oder durch andere Freiheitsbriefe, die denenjenigen entgegengesetzt sind, wider welche man einige Mutmassungsgründe hat (f). Es ist unstreitig, daß man ihre Verfälschung auch durch andere Abschriften beweisen kan; nemlich durch solche, die eher versfertiget worden, als die Verfälschung geschehen. Die Verschiedenheit zweier Abschriften in wesentlichen Stücken hebet den ganzen Streit auf einmal auf. Nichts ist alsdann leichter, als zu entscheiden, ob diese Verschiedenheit aus Vorsatz oder aus einem blossen Versetzen herrüret. Wenn man aber schon mit einer Abschrift, die älter ist, als die geschehene Verfälschung, eine gegründete Vergleichung anstellen kan; so mus man einer Abschrift, die nebst ihrem Altertum auch noch die authentische Richtigkeit aufzuweisen hat, diesen Vorzug mit noch weit mehrerm Rechte zuerkennen.

S. 234.

Fortsetzung.

Was die spätern Freiheitsbriefe betrifft, die denen, wider welche man einige Mutmassungsgründe hat, entgegengesetzt sind: so ist dieser Ausdruck ein wenig unbestimt. Ueberdem begreifen wir nicht, wie sie einen überzeugenden Beweis von der geschehenen Verfälschung eines oder des andern Umstandes in denjenigen Urkunden, mit welchen sie nicht übereinstimmen sollten, abgeben könnten. Es ist schon viel, wenn sie zuweilen nur einen gegründeten Mutmassungsgrund darreichen können.

Wird

(f) LENGLET Méthode, pour étud. l'hist. tom. 2. p. 377.

Bischof von Rouen genant werde 9), so wechselt er ihn im geringsten nicht mit dem Paul; sondern er merket nur an, daß er einer von denjenigen Prälaten seyn können, die sich als ernante, nicht aber als wirklich eingeweihte Bischöfe unterschrieben. 2. Der B. d' Achery verdienet noch weit weniger für den Urheber dieses Irrthums gehalten zu werden; indem er der erste gewesen, der den Fehler des Abschreibers, welcher den Namen Paul in Rurici verwandelt, angemerket hat. *Rurici nomen*, sagt er S. 16 in der Vorrede zum zweiten Theil seines *Spotilegii*, *hactenus inaudirum*; *Paulus enim tum Rotomagi sedem occupabat*. Atqui ob similitudinem contextus privilegii vtriusque (*Remigiani Senonensis ab Aldrico et Venilone concessi*) hallucinatum fuisse librarium par est

credere. Heist das einen erstaunlichen Schreibfehler begehen, oder heist es nicht vielmehr, denselben entdecken? Heist das, die Ursache seyn von der Verwandlung Pauli in Ruricum, Erzbischof von Rouen; oder heist es nicht vielmehr den Ursprung dieser Verwandlung aus einem Fehler der Abschreibers herleiten? Ist es nicht ganz was besonders, daß man dieses Versetzen demjenigen beizumessen scheint, der es doch entdeckt hat? Wenn man den Hrn. des Thauleries, seiner allgemeinen Ausdrücke wegen, entschuldigen und mutmaßen kan, daß er diese Absicht eben nicht gehabt habe: so wäre zu wünschen, daß sich der Endzweck desjenigen, der ihn abgeschrieben hat, auch auf eine so vortheilhafte Art auslegen liesse.

9) MABILLON de re diplom. lib. 2. p. 154.

Wird wohl ein späterer Freiheitsbrief im Gegensatz beweisen können, daß man sonst niemals gewisse Vorrechte, Erbstücke oder Ansprüche im Besiz gehabt? Geschiehet es nicht täglich, daß die Güter und Vorrechte von einem Geschlechte auf das andere kommen? Wenn also auch spätere Freiheitsbriefe wider die wirklichen Gerechtsamen einer Parthey beweisen sollten: so werden sie doch die ächte Richtigkeit ihrer Urkunden nicht umstossen können. Siehet man denn überdem nicht täglich, daß Geschlechter und Gemeinheiten Urkunden anführen, die sich über einen und eben denselben Gegenstand bestreiten und einander gerade widersprechen? Folget wohl daraus, daß diese Stücke untergeschoben oder verfälscht sind? Hr. Simon, selbst Hr. Simon wird dis nicht einmal einräumen. Nach einer langen Ausschweifung über die einander widersprechenden Ansprüche und Bullen der Abteien zu Mont Cassin und Fleuri über den Körper des heil. Benedicti, macht er sich diesen Einwurf (1): "Man wird mir vielleicht einwenden, daß diese Bullen von den Mönchen dieser beiden Klöster untergeschoben worden, oder daß einer von diesen beiden Mönchen (Lauret und du Bosc) die Unwarheit geredet habe. Ich für meinen Theil, antwortet er hierauf, wolte lieber glauben, daß diese Bullen, die einander gerade widersprechen, wirklich von den Päpsten herrühren, in deren Namen sie, nach der von den Mönchen gethanen Vorstellung, ausgefertigt worden."

S. 235.

Ohnerachtet auch die besten Abschriften den Originalen, vieler Ursachen wegen, Unschädliche nachzusehen sind: so ist doch dasjenige, was diese verdächtig machen kan, darum noch Feler der Copien. nicht hinlänglich, auch die Richtigkeit jener zu bestreiten. Ein wichtiger Feler wider die Zeitrechnung, der in einem Original vorkommen sollte, kan dasselbe oft verdächtig machen. Dies würde aber noch kein zureichender Grund seyn, die Abschrift in Verdacht zu ziehen, wenn dieselbe weder authentisch seyn sollte, oder nicht nachher mit dem Original verglichen worden, oder auch, wenn der Feler nicht außerordentlich gros ist, und den Gebräuchen der damaligen Zeit nicht zu sehr widerspricht. Die Originale sind den Fehlern ungleich weniger unterworfen, als die Abschriften. So wie sich diese letztern immer mehr und mehr von der Quelle entfernen und nur Abschriften von Abschriften sind, so nemen auch die Feler in denselben beständig zu; wenn sie nicht endlich nach den Regeln einer scharfsinnigen Kritik mit Zuziehung mehrerer Exemplare verbessert werden. Die Erfahrung lehret es alle Tage, daß eine Abschrift gemeinlich desto mehr verstellter wird und desto mehr Feler bekömt, je weiter sie sich von ihrem Original entfernt. Sie wird daher voller Feler wider die Zeitrechnung seyn können, und ihr Original kan dennoch nicht untergeschoben seyn. Es würde unbillig seyn, wenn man wegen der häufigen Feler in einer Abschrift das Original selbst in den Verdacht der Unrichtigkeit ziehen wolte; wenn die Abschrift von demselben weder authentisch noch auch sehr alt ist. Es ist also nicht die bloße Untersuchung einer jeden Copie hinlänglich, das Original wegen der in der erstern befindlichen grössern oder geringern, mehrern oder wenigern Feler in Verdacht zu ziehen oder der Unrichtigkeit zu beschuldigen.

ff 3

S. 236.

(1) SIMON Lettres choil. tom. 3. p. 74.

Fortsetzung.

Wenn aber, wird man sagen (m), eine Abschrift genau und aufrichtig ist, so muss sie den Text und die Schreibart des Originals auf das sorgfältigste liefern. Nun kan aber in der Abschrift etwas vorkommen, was wider die Gebräuche und Vergebenheiten derjenigen Zeit, da die Urkunde verfertiget worden, streitet. Es wird also derjenige, der nur eine einige Abschrift untersucht hat, das Original mit der größten Zuversichtlichkeit für falsch erklären können. Potest ergo ab eo, qui solum diplomaticis exemplar examinavit, falsitas certo indicari. Es ist wahr, eine getreue Abschrift liefert die Schreibart und den Text des Originals auf das genaueste. Hier ist aber eben die Frage, ob diese oder jene Abschrift auch getreu ist. Wie kan man wohl davon überzeugt werden, ohne das Original (D), oder wenigstens eine authentische Copie desselben gesehen zu haben? Es ist also eine augenscheinliche *Peritio Principii*, wenn man das Original nach einer einigen Abschrift, die höchstfehlerhaft seyn kan, für falsch erklären wil. Als wenn eine jede Abschrift allemal aufrichtig und genau wäre, oder als wenn man die Genauigkeit derselben mit einer völligen Gewissheit behaupten könnte, ohne sie mit dem Original oder wenigstens mit einer authentischen Copie zu vergleichen. Wie viele Copien giebt es nicht, worin keiner Verfertigung des Siegels gedacht wird, die weder Datum, noch Unterschrift, noch Zeugen, noch sonst einige Formeln aufzuweisen haben, die derjenigen Zeit, in welcher die Originale ausgefertigt worden, gemäs sind: ohnerachtet die Originale deswegen nicht aller und jedes dieser Vorzüge beraubt sind? Würde es wohl billig seyn, wenn man daraus schließen wolte, daß sie untergeschoben seyn müßten; weil kein einiges Original aller dieser Formeln auf einmal beraubt ist? Im geringsten nicht. Es rüret solches daher, weil die Herausgeber oder Abschreiber diese Formalitäten für unerheblich gehalten (E) und daher geglaubt haben, daß man sie leicht hinzusetzen könnte; wobey sie sich denn geschmeichelt, daß dadurch sowol ihre Arbeit, als auch die Weitläufigkeit ihrer Sammlungen und die Kosten der Käufer um ein gut Theil vermindert worden. Hat denn nun wohl ein Fälscher recht, wenn er sich diesen Vorwand zu Nuzen macht, diese Urkunden für falsch zu erklären? Jederman siehet vielmehr ein, wie höchst unrecht er handeln würde. Wir wollen daher hieraus schließen, daß man die Unrichtigkeit der Originale nur sehr selten aus den blossen Abschriften beurtheilen könne.

S. 237.

(m) GERMON. Discept. 3. pag. 199.

(D) Si scripturam authenticam non videmus ad exemplaria nihil facere possumus. DECRET. GREGORII IX. l. 2. tit. 22. cap. 1. Dies ist der erste Ausspruch der Päpste in Absicht der Glaubwürdigkeit, die man den in den Gerichten vorgebrachten Schriften beizumessen hat. Ohnerachtet wir die Fehler in dieser Stelle bereits entwickelt 1), und dem Mißbrauch, den man davon machen könnte, vorzubringen gesucht haben: so müssen doch die Lehrer

des päpstlichen Rechts, die diese Stelle zu einem Gesetz gemacht, wenigstens geglaubt haben, daß die Vergleichung mit dem Original ordentlicher Weise nötig sey, wenn man eine Abschrift als völlig falsch und unerweislich verwerfen wolte.

(E) So giebt es alte nicht authentische Copialbücher, in denen, um der Kürze willen, viele Formeln entweder ganz oder zum Theil ausgelassen werden.

1) Siehe oben Abschn. 4. S. 78.

S. 237.

Wenn aber die Abschriften authentisch sind, und dennoch mehrere Fehler wider die Zeitrechnung und Geschichte in sich enthalten: so kan man von denselben auf die Unrichtigkeit der Originale schließen; weil es nicht glaublich ist, daß sich sehr viele wesentliche Fehler in eine Abschrift, die unmittelbar von dem Original genommen worden, einschleichen können. Indessen ist es doch nicht allemal völlig unmöglich. Es hat die Schrift so verwischt oder so schwer zu lesen seyn, oder der Abschreiber und Revisor so ungeschickt seyn können (§); daß sie Hauptfehler begangen haben oder stehen lassen. Demohnerachtet würde eine authentische Copie, die voller wichtigen oder groben Fehler seyn sollte, einen sehr starken Mutmaßungsgrund wider das Original abgeben, wenn man weder das letztere aufzeigen könnte, noch auch richtigere Abschriften, die zu gleicher Zeit älter seyn müßten, als die verdächtige Copie. Man hat in der That nicht das geringste Recht bloße mögliche Dinge sogleich auch für wirklich auszugeben, noch auch dieselben handgreiflichen Fehlern entgegen zu setzen, oder zu behaupten, daß entweder öffentliche Personen die an sich leserlichen Urkunden nicht lesen können, oder daß sie versichert hätten, diejenigen Urkunden gelesen zu haben, die doch nicht mehr leserlich gewesen.

Bestimmung
der Unrichtig-
keit der
Originale
aus den Co-
pien.

S. 238.

Wenn man aus den Fehlern der Abschriften auch bey der allergrößten Behutsamkeit nicht leicht ein bestimmtes und gewisses Urtheil von der Unrichtigkeit der Originale fällen kan: so sollte es scheinen, daß man aus den vortheilhaften Umständen, die sich bey den Copien finden können, auch die ächte Richtigkeit der Originale niemals auf eine gewisse und unleugbare Art bestimmen könnte. Denn es kan sich zuweilen zutragen, daß der Text einer Urkunde nicht das geringste Merkmal der Unrichtigkeit hat (n); dahingegen die Schrift, die Dinte, das Siegel, das Pergament und andere äußere Umstände, die in den Abschriften nicht ausgedruckt werden können, die Erzdichtung des Originals ganz deutlich offenbaren können.

Dieser Schluss ist ohne Zweifel sehr scheinbar und in Absicht der neuern Abschriften, deren Originale nach den genauesten Regeln der Diplomatik geschmiedet seyn können, auch sehr bündig. Wenn sie aber alt seyn sollten, so daß sie wenigstens vor zweihundert Jahren verfertigt worden; wenn sie vor dem Abdruck vieler Urkunden und anderer Denkmäler des Altertums verfertigt worden, die den Urhebern falscher Urkunden zum Muster dienen können, die vor langen Zeiten üblich gewesen

Fortsetzung.

For:

(n) GERMON. Discept. 4. p. 199.

(§) Non enim omnium est characteres et scripturam saeculorum rudium intelligere; atque in iis describendis facile ineptientes videmus ipsos aevi nostri notarios. Ex hisce exemplis infelici labore confectis, dicere mihi liceat, complura offendas in Bullario Casinensi Margarini atque in Italia sacra Vgbellii. Eadem si tu ad examen reuoces, qualia apud

nos prostant, non deerit tibi, unde illa falsi nonnunquam insimules. Verum ut censura solidis nitatur fundamentis, autographa ipsa inuisenda ante forent, in quibus interdum aliter, atque in apographis editis se res habet. LVDOV. ANTON. MVRATORII Antiquit. Ital. tom. 3. p. 72. 79.

Formalitäten nachzuahmen, und historische Umstände, die beinahe ganz vergessen worden, anzuführen; wenn sie endlich voller Begebenheiten oder Ausdrücke seyn sollten, die sich auf sehr dunkle historische Umstände der damaligen Zeiten beziehen: so kan man zuweilen aus den blossen Abschriften, wenn sie gleich nicht authentisch seyn sollten, die Richtigkeit des Originals zuverlässig bestimmen. Denn wie hätte wohl ein Betrüger, der nicht zu der Zeit gelebt hat, die in dem Datum der Urkunde angegeben wird, in solchen unwissenden Jahrhunderten von den Sitten, Formeln und kleinsten historischen Umständen eines Hauses, einer Stadt, einer Gegend oder einer Provinz so genau unterrichtet seyn können? Und wenn er von allen diesen Dingen nur sehr dunkle Begriffe und eine sehr seichte Kenntnis haben können: so ist es fast nicht möglich, daß sich seine Arbeit nicht an hundert Orten verraten sollte, da die Gebräuche und geringsten Umstände der vorigen Jahrhunderte zu unsern Zeiten in ein so helles Licht gesetzt sind. Im Gegentheil, wenn man die Zeit des Betrügers mit dem Datum der Schrift vergleichen wil: so wird, wie wir im folgenden zeigen werden, aus der Unbrauchbarkeit eines solchen Instruments erhellen, daß man es nicht einmal schmieden wollen.

S. 239.

Einwürfe
darwider.

Ein Betrüger, wird man sagen (G), amiet allemal ein Diplom aus demjenigen Zeitpunkt nach, in welchen er seine falsche Arbeit sehen wil. Er verändert nur die Namen der Orter oder der Vorrechte, die er sich anmassen, oder deren rechtmäßigen Besitz er durch Urkunden beweisen wil. Er wird zwar die Züge, die Dinte, das Pergament u. s. f. vielleicht nicht allemal so genau nachahmen können, daß er einen geschickten Kenner der Altertümer damit hintergehen sollte; alsdenn wird aber doch der lektüre die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Originals zum wenigsten nicht aus den Abschriften bestimmen können (o). Wie wird er ein solches Stück für falsch ausgeben können, da es in Absicht der Formeln, der Schreibart, der Gebräuche und der Geschichte dem Jahrhundert, welchem es beigelegt wird, vollkommen gemäs ist? Wie wird er dasselbe aber für wahr halten können, da die Unrichtigkeit desselben gewis ist und schon als erwiesen vorausgesetzt wird? Wil man etwa antworten, man behaupte ja nicht, daß es allemal, sondern nur, daß es zuweilen möglich sey, die Richtigkeit der Originale aus den Abschriften zu bestimmen; so wird man erst die Fälle bestimmen müssen, wo man dieses Urtheil fällen kan, oder nicht. Nun behauptet man aber, daß es keinen einigen Fal giebt, da man dieses Urtheil fällen könnte. Wenn ein Original für ächt gehalten werden sol: so mus es der Schreibart, den Gebräuchen, den Formeln und den historischen Umständen derjenigen Zeit, in welche es gesetzt wird, gemäs seyn. Aus der blossen Untersuchung der Abschrift aber wird man niemals mit Gewisheit überzeuget werden können, daß diese Ähnlichkeit von etwas andern herrüret, als von einer sehr genauen Nachahmung eines andern Diploms derselben Zeit. Man wird also die Richtigkeit eines Originals aus

(o) GERMON. Disceptat. 4. p. 198. 199.

(G) Man wird uns nicht vorwerfen können, streiten, nicht in ihrer ganzen Stärke vortragen, daß wir die Einwürfe unsrer Gegner, die wir be-

aus den Abschriften niemals bestimmen können; ob man gleich die Unrichtigkeit derselben zuweilen aus diesem Grunde behaupten kan.

§. 240.

Dies ist alles, was sich nur wider den Satz einwenden läßt, daß man die ächte Richtigkeit der Originale niemals aus den Copien entscheiden könne. Vielleicht ist es an und vor sich selbst und nach der Schärfe betrachtet möglich, daß ein Betrüger die innern Merkmale, als die Schreibart, die Gebräuche u. s. f. nachahmen könne, wenn es ihm gleich unmöglich fallen sollte, die äussern Umstände, als da sind die Züge, die Dinte u. s. f. nachzubilden (H). Es ist unnöthig, die eigentlichen Grenzen dieser Möglichkeit zu bestimmen. Man pflegt sich im gemeinen Leben nicht nach metaphysischen Möglichkeiten zu richten. Es ist augenscheinlich, daß, wenn ein Betrüger die Formeln und andern Gebräuche der damaligen Zeit auf das allervollkommenste erreichen könnte, von Seiten der Abschrift nichts mehr übrig bleiben würde, woraus man das Original beurtheilen könnte; weil die Copien nur allein der innern Merkmale fähig sind, die äussern Kennzeichen aber ihnen nicht mitgetheilet werden können. Es läßt sich aber leicht beweisen, daß diese vollkommene Nachahmung auch der innern Merkmale moralisch unmöglich ist.

1. Daß der Betrüger durch diese Unmöglichkeit gleich anfänglich verhindert werden mus, wollen wir folgender Gestalt beweisen. Seine Absicht ist, zum Beispiel, sich gewisse Vorrechte anzumassen, oder sich gewisser Güter mit allen ihren Umständen und Zubehör zu bemächtigen. Er mus daher die erhaltene Schenkung oder den geschenehen Ankauf derselben in ein gewisses Jahrhundert setzen. Hier wird es ihm nun eben nicht schwer fallen, Urkunden zu finden; aber darin wird die Schwierigkeit bestehen, wie er solche Urkunden finden sol, die mit seinem Vorwurf in allen Stücken übereinkommen. Denn die allergeringste Ungleichheit wird ihn hier weit eher verraten, als wenn er nicht so viele Vorsichtigkeit gebraucht hätte. Nun ist aber, in Betrachtung der Umstände und Zubehör, welche unzähligen Verschiedenheiten unterworfen sind, eine vollkommene Ähnlichkeit zwischen zwey Schenkungsbriefen bey nahe eben so schwer anzutreffen, als zwey Gesichter, die sich vollkommen ähnlich sind. Wenn der Betrüger die Verschiedenheit, die diese Güter, Vorrechte, Freiheiten nebst allen ihren Folgen besonders bezeichnen und von andern unterscheiden, zu verbergen sucht: so wird eben diese gezwungene Verbergung die Erdichtung entdecken. Wenn er sie aber nicht zu verbergen sucht, so wird er sich bey verschiedenen Umständen blosgeben müssen, die sich auf die Geschichte der damaligen Zeit beziehen; eine Geschichte, die er unmöglich so inne haben kan, daß er nicht so viele Fehler begehen als Schritte thun sollte.

2. Da

(H) Wir nennen diejenigen Merkmale oder Umstände innere Merkmale einer Urkunde, die das Wesen derselben betreffen, und so genau mit ihr verbunden sind, daß sie sowol in den Originalen, als auch in den Copien auf einerley Art angetroffen werden. Hingegen sind die äussern Merkmale eines Diploms bey uns diejenigen, die nur das äussere desselben betreffen, die dem Original allein eigen sind und den Copien nicht mitgetheilet werden können.

2. Da er nun unmöglich ein solches Muster finden wird, welches allen seinen Absichten vollkommen gemäs seyn sollte: so wird er mit einem Diplom zufrieden seyn müssen, welches nur einige Aehnlichkeit mit denselben hat. Er wird also entweder in den Personen, oder in den Zeitbestimmungen, oder auch in den historischen Umständen notwendig Veränderungen vornemen müssen. Alles dies sind aber zugleich Hülfsmittel den gespielten Betrug an den Tag zu bringen, ohne daß man sich zu dem Original wenden dürfte. Ein einiger veränderter Name wird das ganze Geheimnis entwickeln können. Würde man wohl vor der geschehenen Wiederherstellung der Wissenschaften jemand gefunden haben, der genau bestimmen können, was das für ein Herr, Graf, Abt, ja Bischof gewesen, der damals vor fünfhundert Jahren diesen oder jenen Ort im Besiz gehabt; der die Beschaffenheit und Umstände der Vorrechte, die er besessen, angeben und bestimmen können, zu welcher Zeit er seine Gewalt daselbst zu üben angefangen, und wenn dieselbe entweder durch den Tod oder durch einen andern Zufal wiederum ein Ende genommen; ingleichen der mit Gewisheit behaupten können, daß er sich in dem Jahre und an dem Tage an demjenigen Ort befunden, wo die Urkunde sol ausgefertigt worden seyn? Die Aufklärung sowol dieser als noch weit mehrerer Umstände würde in diesem Fal nicht nur als unumgänglich notwendig erfordert werden, sondern auch für jeden geschickten und verständigen Man, in demjenigen Jahrhundert, wohin wir ihn setzen, unmöglich gewesen seyn. Es würde ihm also kein andrer Weg übrig bleiben, als diese Schwierigkeiten zu übergehen, und uns völlige Freiheit zu lassen, ihn vermittelst der vielen Urkunden und historischen Denkmäler, die damals unmöglich zusammengebracht und verglichen werden konten, der Betrügerey zu überführen. Nun kan man diese Ueberführung schon durch bloße Abschriften bewerkstelligen. Folglich u. s. f.

3. Wenn wir aber auch den ganzen Satz unsrer Gegner nach seinem ganzen Umfang einräumen, so werden heutiges Tages dennoch die blossen Copien zuweilen hinlänglich seyn, die Erdichtung eines Originals, welches nach Masgebung eines ältern Diploms, dessen Zeitbestimmung es in seinem Datum aufzuweisen hat, zu entdecken. Es kan sich nemlich zutragen, daß der Betrüger einen Herren oder Prälaten Güter oder Vorrechte wegschenken lästet, die doch einem andern zugehören. Die Beweise davon werden gewis und unleugbar seyn. Gewisse Denkmäler, die zu den Zeiten des Betrügers unbekant waren, werden den gespielten Betrug so zuverlässig entwickeln, daß gar kein Zweifel mehr übrig bleibt. Dis ist also wieder ein neuer Weg, die Unrichtigkeit der Originale aus Copien, die nach andern Diplomen derselben Zeit verfertiget worden, zuweilen zu beurtheilen. Es ist daher unrichtig, daß man weder die Richtigkeit noch auch die Unrichtigkeit der Originale aus den Abschriften bestimmen könne.

4. Wenn eine Abschrift nicht lange nach dem Original verfertiget worden: so giebt es viele Fälle, wo man von derselben auf die Richtigkeit des Originals schließen kan. Das Original hat unmöglich erst nach der Copie untergeschoben werden können. Eben so wenig hat dieses vorher geschehen können. Denn, wie wir vorausgesetzt haben, so ist die Abschrift gleich nach dem Original ausgefertigt worden. Dieses aber ist unstreitig vorgezeigt worden, damit wenigstens diese Abschrift nach den gericht-

gerichtlichen Formalitäten von derselben genommen werden können. Folglich hat das Original und dessen Urheber die scharfen gerichtlichen Untersuchungen ausstehen müssen. Das Original war aus keiner andern Ursache geschmiedet, als um sich die Güter eines andern anzumassen, oder sich in dem ruhigen Besiz derjenigen zu behaupten, die man mit Recht inne zu haben geglaubt. Hätte man sich fremder Güter bemächtigen wollen: so würden die Eigentümer dazu nicht stille geschwiegen haben; zumal da sie tausend Mittel gehabt, ein neues Original der Unrichtigkeit zu überführen. Hätte man sich aber durch eine solche Urkunde nur in dem Besiz rechtmäßiger aber streitiger Vorrechte erhalten wollen; so würde der Urheber einer solchen falschen Schrift in Gefahr geraten seyn, alles zu verlieren, wenn er Stücke hätte vorbringen wollen, deren Unrichtigkeit durch die Zeugen, Notarios und Siegel dargezogen werden konnte. Es würden also diese Urkunden, anstat dem Betrüger nützlich zu seyn, ihn nur in die größte Gefahr gestürzt haben. Derjenige, welcher ein gegündetes Vorrecht zu unterstützen, falsche Schriften aufweist, läuft nicht nur Gefahr in Absicht seiner Person; sondern macht seine gerechte Sache dadurch auch höchstverdächtig. Nun thut aber niemand böses, wenn er nichts davon gewinnen, sondern vielmehr alles verlieren kan. Man kan daher auch nicht behaupten, daß jemand um sich in dem Besiz seiner Güter oder Vorrechte zu erhalten, eine falsche Urkunde verfertiget haben würde, deren Unrichtigkeit man sogleich bey dem ersten Anblick würde entdeckt haben.

S. 241.

Wenn man aber demohnerachtet einen Betrüger für so unbesonnen halten wollte, daß er sich auch der allergrößten Gefahr unterziehen können; so darf man gewis nicht zweifeln, daß er entdeckt, seine Urkunde der Unrichtigkeit überführet und dieselbe folglich auch unterdrückt worden. Sie kan also auch nicht mehr vorhanden seyn. Allein die Erdichtung und das wirkliche Daseyn eines falschen Originals scheint noch weit unglaublicher zu seyn; wenn man voraussetzt, daß das Original nicht lange nach der Verfertigung erneuert und vidimiret oder verglichen worden. Denn die Erneuerung, Vidimirung oder Vergleichung, die zum Beispiel im zwölften Jahrhundert geschehen, beweiset, daß das Original nicht erst nach der Zeit erdichtet seyn kan. Denn wenn das letztere gleich das Datum eben dieses Jahrhunderts aufzuweisen hat, und kaum dreißig Jahr von der erstern entfernt ist: so ist augenscheinlich, daß man es nicht anders als mit dem unausbleiblichen Verlust von einer und mit der äußersten Gefahr von der andern Seite habe aufweisen können. Hieraus lästet sich schon hinlänglich schließen, daß man es nicht werde vorgezeigt haben; weil man es würde entdeckt und vernichtet haben, wenn es falsch gewesen wäre. Der übrigen von dem Original noch verschiedenen Denkmäler nicht zu gedenken, die eine vidimirte Copie bestätigen und unterstützen können: so erhellet schon aus dem blossen Vidimus, daß das Original gleich nach seinem Ursprung so genau untersucht worden, daß man sich dabei nicht betrügen können, und daß es demohnerachtet bestätigt und mit neuem Ansehen bekleidet, aber im geringsten nicht für verdächtig erkläret oder gehalten worden. Es ist daher auch moralisch unmöglich, daß es hat können untergeschoben werden. Wir werden folglich auch zuweilen durch vidimirte oder verglichene Abschriften in

Fortsetzung.

den Stand gesetzt, die Richtigkeit des Originals zu bestimmen. Folglich hätten wir nunmehr unsern Satz bewiesen, daß man die Originale zu manchen Zeiten aus den Abschriften beurtheilen könne. Es würde überflüssig seyn, wenn wir uns bey mehreren möglichen Fällen aufhalten wolten. Es ist genug, daß wir unsern Satz durch mehrere Beispiele dargethan, und dadurch die bisher bestrittenen Scheingründe gehoben haben.

S. 242.

Beurtheilung
der Richtig-
keit der Ori-
ginale aus
den Copien.

Die Schrift, die Dinte, das Pergament und die Siegel werden ohne Zweifel die vornehmsten Gründe an die Hand geben können, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Originale zu beurtheilen; man kan aber auch dergleichen Gründe, die zuweilen eben so entscheidend sind, aus den Formeln und aus der Geschichte hernemen. Beide Arten finden bey den Originalen zugleich stat; bey den Abschriften aber lässet sich nur allein die letzte Art anbringen. Wenn man, unsern Gegnern zu Folge (p), die Richtigkeit eines Originals niemals behaupten kan, ohne es selbst gesehen zu haben: warum wil man dann dasselbe-blos vermittelst der Abschrift für verwerflich erklären? Wenn, ihrem eigenen Geständnis nach, die Dinte, die Züge, Buchstaben, Siegel und das Pergament ein Original verraten können, an dessen Formeln u. s. f. in den Copien nichts auszufehen ist: warum solte nicht die Gegenwart aller dieser Umstände in einem Original dasselbe hinlänglich verteidigen können, wenn die ungewöhnliche und nicht regelmäßige Beschaffenheit der Formeln in der Copie dasselbe verdächtig gemacht hätte (q)? Es scheint zuweilen ungemein leicht zu seyn, daß man aus den historischen Umständen oder neuern Formeln schließen könne, ein Diplom, wenn es wirklich falsch ist, habe nicht ehe als nach diesem oder jenem Jahrhundert verfertigt werden können. Hingegen erhellet aus dem Original selbst, daß es unstreitig in einem frühern Jahrhundert ausgefertigt worden; indem die Dinte, die Schrift, das Siegel und das Pergament hinlängliche Beweise eines weit höhern Altertums der Urkunden seyn können. Es wird also hieraus die Richtigkeit der Schrift dargethan werden können, ohnerachtet man dieselbe nach den Abschriften zu urtheilen, als unrichtig oder doch höchstverdächtig verworfen haben würde. Es werden also die Copien an und für sich selbst keine gewissern Beweise für die Unrichtigkeit eines Originals liefern können, als sie für die Richtigkeit desselben zu geben im Stande sind.

S. 243.

(p) GERMON. Discept. 4. adv. Fontanini vindic. p. 199.

(q) Der B. Germon behauptet, man könne von der ächten Richtigkeit eines alten Diploms nicht anders überzeugen werden, als durch das öffentliche Ansehen, oder durch das Urtheil der Kenner der Altertümer; wenn sie nemlich versichern werden, daß eine gewisse Urkunde mit solchen übereinstimme, deren Richtigkeit von den Obri-
keiten für unstreitig erklärt worden. Also giebt

es noch mehrere Gründe aus den sowol innern als äußern Merkmalen der Urkunden ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu bestimmen. Allein, es werden hier diese Gründe mit dem öffentlichen Ansehen verwechselt, welches den rechtmäßigen Gebrauch, den man davon gemacht hat, bestimmt. GERMON. Discept. 2. p. 67.

§. 243.

Allem Ansehen nach sollte man aus den Copien mit eben so gutem Grunde für, *Fortsetzung*
als wider die Originale schliessen können; allein das Verhältnis ist hier nicht allemal gleich. Je mehr sich die Bäche von ihrer Quelle entfernen, desto mehr Veränderung müssen sie ganz natürlich erfahren. Wenn sie sich aber auch noch nach einer langen Entfernung von ihrer Quelle rein und unverfälscht erhalten haben, wenn sie alle bekannten Eigenschaften derselben behalten haben: so mus man glauben, daß sie durch keine fremden Zusätze verändert worden. Die Abschriften pflegen zwar gemeiniglich immer mehr verstelllet zu werden, je weiter sie sich von dem Original entfernen. Wenn sie aber von aller Veränderung frey sind; wenn sie höchstens nur einige sehr un erhebliche Fehler an sich haben, deren Verbesserung sogleich in die Augen fällt; wenn sie der Schreibart und den Gebräuchen desjenigen Jahrhunderts, auf welches sie sich beziehen, auf das genaueste gemäs sind: so wird ihre ursprüngliche Richtigkeit auch ihre Uebereinstimmung mit den Originalen beweisen. Es wird also die Genauigkeit, mit welcher die Formeln der damaligen Zeit, die Schreibart, die Gebräuche und historischen Umstände ausgedruckt worden, hinlänglich seyn, die ächte Richtigkeit eines Originals mit Gewisheit zu bestimmen; wozu noch kommt, daß eine Copie, die fast eben so alt ist als das Original, völlig unbrauchbar seyn würde, wenn das letztere untergeschoben und erdichtet seyn sollte. Hingegen wird eine Menge auch erheblicher Fehler noch nicht hinreichen ein Original für unrichtig auszugeben; so lange diese Fehler nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie sich weder durch die Unwissenheit noch auch durch die Unachtsamkeit einer langen Reihe von Copisten in die Abschriften einschleichen können. Wie man nun sehr ungegründet schliessen würde, wenn man die Reinigkeit des Wassers einer Quelle nach den Unreinigkeiten beurtheilen wolte, welche die Bäche gemeiniglich mit fortführen; wie hingegen die Folgerung sehr rechtmässig seyn würde, wenn man aus der Beschaffenheit solcher Bäche, die durch keinen fremden Zusatz vermischt und verändert worden, auch auf die Beschaffenheit ihrer Quellen schliessen wolte: eben also mus man auch die Fehler der Abschriften nicht den Originalen zur Last legen; ob man gleich die vortheilhaften Umstände und Merkmale der Copien den Originalen beizumessen hat. Sie können diese vortheilhaften Umstände nur deswegen an sich haben, weil sie nicht verändert oder verstelllet sind. Wenn nun in den Abschriften alle dem Zeitpunkt ihrer Originale gemässe Formeln auf das genaueste beobachtet worden; wenn alle historische Umstände, in Absicht des Orts, des Jahrhunderts und der Personen, auf welche sie sich beziehen, zutreffen; ja wenn es unmöglich ist, daß man diese Begebenheiten oder Gebräuche in den spätern Jahrhunderten, da sie entweder unbekant oder nicht mehr üblich waren, so genau nachahmen und miteinander verbinden können, daß man sich dabey in keinem Stücke versehen: so kan man mit allem Rechte das Urtheil fällen, daß diese Originale keine elenden Arbeiten der Betrüger seyn können.

§. 244.

Da es weit weniger Originale giebt als Abschriften: so ist sehr viel daran gelegen, daß man die Vortheile wisse, die aus der Untersuchung der letztern für die ersten, *der Merkmale*
gen, *le eines jeden*

Jahrhun-
derts aus vie-
len Copien.

stern entspringen können. Es ist ein sehr vernünftiger und aller Orten bestätigter Satz, daß man Urkunden so lange für ächt halten müsse, bis ihre Unrichtigkeit entweder bewiesen, oder doch sehr wahrscheinlich gemacht worden. So vielen Veränderungen auch die Abschriften überhaupt unterworfen sind: so mus man dennoch nicht nur diese für rein und mit ihren Originalen übereinstimmig halten; sondern auch aus den Fehlern der Copien nichts zum Nachtheil der Originale schliessen, zumal, wenn diese vorgegebenen Fehler in sehr vielen Abschriften verschiedener Originale von einerley Art und einer Zeit angetroffen worden. Es ist wohl nicht leicht möglich, daß eine so grosse Menge von Abschreibern und Samlern der Urkunden in verschiedenen Ländern, von verschiedenem Stande, und die oft ein einander sehr entgegengesetztes Interesse gehabt, es dennoch insgesamt miteinander verabredet haben sollten, einerley Dinge in so erstaunend vielen Urkunden, die in den Archiven Europens befindlich sind, mit so vieler Unachtsamkeit als Treulosigkeit abzuschreiben. Eine so vollkommne Uebereinstimmung verteidiget nicht nur die Abschriften, sondern auch die Originale, wenigstens in diesem Stück. Wenn wir von der Gleichförmigkeit der Abschriften, in Absicht der jedem Jahrhundert eigenthümlichen Formeln überzeugt sind; so werden wir nicht nötig haben, auf die Vorzeigung der Originale zu dringen, wenn wir uns selbst von den erstern überzeugen wollen. Die Gewisheit dieses oder jenen Gebrauchs in diesen oder jenen Jahrhunderten, lässet sich aus der Uebereinstimmung selbst der gedruckten Abschriften auf eine unleugbare Art darthun. Man kan aber auch den Inhalt eines Originals aus der Uebereinstimmung sehr vieler Abschriften mit Zuverlässigkeit bestimmen, wenn anders eine jede dieser Abschriften besonders nach dem Original verfertigt worden. Und dieser Umstand pflegt in den Vidimus und den Erneuerungen der Urkunden allemal beobachtet zu werden. Könnten wohl Abschriften, die nicht voneinander genommen worden, einander so gleichförmig seyn, wenn sie nicht zugleich auch mit dem Original übereinstimmten? Man kan also den Inhalt eines Originals aus den Abschriften mit Zuverlässigkeit bestimmen. Wenn aber diese Abschriften authentisch seyn, und dennoch in einem oder dem andern Worte von einander abgehen sollten: so wird eine vernünftige Kritik den Ausspruch thun, welche von diesen Lesarten den Vorzug verdienet, und alsdann wird man dennoch den Inhalt des Originals aus den Abschriften beurtheilen können.

§. 245.

Fortsetzung.

Wenn sehr viele Abschriften von einem Original weder authentisch noch auch so alt seyn sollten, daß man mit Grunde glauben könnte, sie wären unmittelbar von dem Original genommen worden: so wird man bey einer nur mässigen Kenntnis der Kritik diejenigen entdecken können, die voneinander verfertigt worden: man wird durch dieses Mittel endlich auf die ursprünglichen Abschriften kommen, und wenn sich unter denselben einige unmittelbare finden sollten; so werden sie der Scharfsinnigkeit eines geschickten Kenners nicht verborgen bleiben. Wenn man auch unter allen diesen Abschriften von keiner einigen überzeugt werden könnte, daß sie bis an die Quelle reiche: so wird man doch mehrentheils ihre Gleichförmigkeit mit dem Original, wenigstens in Absicht der wesentlichsten Stücke desselben, mit Gewisheit bestimmen können. Die Abschrif-

Abschriften sind sehr selten so verfertigt, daß die wesentlichen Stücke und der Hauptinhalt des Originals in denselben nicht mehr kenntlich seyn sollte. Und auch dieses kan sich nur in dreien Fällen zutragen. 1. Wenn man einen unvollkommenen Auszug aus einem Original für eine Abschrift hält. 2. Wenn eine Urkunde, die von ungeschickten Leuten ein- oder mehrmal abgeschrieben und hierauf zuweilen von Halbgelehrten durchgesehen und ausgebeßert worden, ihre alte Reinigkeit verlieret, so, daß sie endlich ganz unkentlich wird. 3. Wenn die Urkunde vorsätzlich verfälschet worden. Alle diese verschiedene Verunstaltungen des ursprünglichen Textes wird man gar leicht entdecken und unterscheiden können, wenn entweder das Original oder doch eine authentische oder getreue Abschrift noch vorhanden ist. Wenn aber diese Hilfsmittel fehlen sollten: so wird der Beweis der Verfälschung, oder solcher Fehler, die nicht blos die Sprachkunst betreffen, sehr schwer seyn; denn sowol unschuldige Auszüge, als auch die Bosheit der Betrüger, als auch die von den Abschreibern geschehene Häufung der Fehler, ungleichen mutmassliche Verbesserungen, die, anstat dem Uebel abzuhelfen, daß selbe nur vermehret haben, haben alle diese Wirkung hervorbringen können. Wenn wir hier die vorsätzliche Verfälschung mit unter die Ursachen der unleugbaren Veränderung der Abschriften rechnen: so sehen wir dabey mehr auf dasjenige, was sich zuweilen zutragen kan, als auf das, was gemeiniglich zu geschehen pflegt. Denn wir können gar keine begreifliche Ursache finden, warum Urheber falscher Urkunden die Schreibart der Abschriften verfälscht haben sollten. Sie würden bey der allergeringsten Ueberlegung schon haben mutmassen können, daß ihre Abschriften durch dergleichen Veränderung der Verfälschung verdächtig, folglich auch unbrauchbar werden würden. Die Veränderungen der Betrüger bestehen ordentlicher Weise nur in einigen kleinen Worten, in einigen veränderten Buchstaben. Was würden sich Abschriften für Achtung haben versprechen können, wenn sie durchaus voller Fehler gewesen wären? Man konte also durch keinen einigen Vortheil bewogen werden, die Abschriften augenscheinlich so sehr zu verfälschen, daß auch das Original, wenn man es mit denselben verglichen hätte, ganz unkentlich geworden wäre. Man hat also die Verunstaltung der Abschriften nicht sowol den vorsentlichen Betrügern beizumessen, als vielmehr den unwissenden Abschreibern, und ungeschickten Correctoribus, die die begangenen Fehler besser einsehen als heben können. Es ist ein blosser Scheinschluss, wenn man behauptet, daß diejenigen, denen die Urkunde nutzen können, dieselbe verfälscht haben. Würde ihnen etwa eine von aller Verfälschung freie Urkunde weniger brauchbar gewesen seyn? Wenn man aber von der Verunstaltung der Abschriften auf die Unrichtigkeit der Originale schließen wil: so ist solches wiederum ein unrichtiger Schluss, wo man eingebildete und erdichtete Ursachen für die wahren angiebt. Kan etwa diese Verunstaltung ihren Ursprung nicht einer Unachtsamkeit, einer Mutmassung oder einer Unwissenheit zu verdanken haben?

S. 246.

Wenn man die Abschriften blos der darin befindlichen Fehler wegen verwerfen unschädliche wolte: so müste man alles in der Welt für verwerflich halten. Sind wohl die Abschriften der Abschriften.

schriften alter Bücher von Fekern frey (K)? Wie viele Feler hat man nicht in dem Gesetzbuch des Theodosii, des Justiniani und in andern alten Gesetzen entdeckt, die demohnerachtet noch heutiges Tages in den Gerichten zum Grunde gelegt werden? Wie viele Feler befinden sich nicht in den Handschriften der Kirchenväter? Ja, sind wohl die Abschriften der heiligen Bücher von denselben befreiet geblieben? Wenn man diese Feler verbessern wil, so braucht man, nebst den Hülfsmitteln einer richtigen Kritik, blos die Abschriften eines jeden dieser Originale miteinander zu vergleichen. Denn die Originale von den Büchern der heil. Schrift (L) und deren authentischen Ueber:

(K) Eodem iure, sagt ein gelehrter Spanier, sacra ipsa canonicaque Biblia, veterumque Ecclesiae pugilum monumenta in suspicionem voces. Haec enim a Librariis pariter ac notariis, quid iis contineretur ignaris, unumque lucellum ab eorum exscriptione spectantibus magna ex parte descripta sunt et hodieque typis excussa promuntur. Ex quo illud accidit, ut tot menda, tum ex sacris, (ne ipsis quidem canonicis Bibliis exceptis) cum ex profanis scriptoribus, ab nostri saeculi Criticis sublata sint. PEREZII Dissertar. eccles. p. 55.

(L) Hr. Simon warf ehemals den Beneditinern vor 3), daß sie ihre Urkunden mit den Originalen der heil. Bücher, der Kirchensammlungen und der heil. Väter in eine Klasse gesetzt weil sie, wenn man auf die Vorzeigung einiger Originale von alten verlorenen Urkunden gedrungen, die Beibringung der urkundlichen Schriften der Evangelisten, der allgemeinen Kirchensammlungen und der ersten Väter gefordert. Dieser Vorwurf war aber in der That sehr unbillig. Es wurde in diesem Fal die Göttlichkeit, die Fürtrefflichkeit und authentische Nichtigkeit dieser unschätzbaren Bücher mit alten Pergamenten gewis in keine Vergleichung gestellt. Es betraf blos und allein nur die Gefahr und die verschiedenen Zufälle, denen die Originalschriften dieser göttlichen Bücher ausgesetzt gewesen, wofür keine Art von Schriften gesichert geblieben; ohnerachtet noch eine grosse Menge Originale von alten Urkunden übrig ist. Es wird daher der Werth der heil. Bücher und der weltlichen Denkmäler des höchsten Altertums durch die wirkliche Erhaltung der Originale nicht vermindert. Ihr Altertum selbst ist die

vornehmste Ursache, wodurch sie dieses Vorzugs beraubt worden. Sie sind aber dafür auf andere Art hinlänglich schadlos gehalten worden. Wenn ihr Werth allein auf das wirkliche Daseyn ihrer Originale beruhen sollte: so würde es um ihr Ansehen schon längst seyn gethan gewesen. Zum Glück aber ist dasselbe auf unendlich festere Stützen gegründet, die in den Abhandlungen über die heil. Schrift umständlicher entwickelt sind. Die Vergleichung der verloren gegangenen Originale dieses göttlichen Buchs mit den Originalen der alten Diplomen kan daher auch dem Werthe desselben in keinem einzigen Stücke nachtheilig seyn. Denn es folget daraus noch nicht, daß man die Vergleichung auch bis auf andere Stücke und Verhältnisse ausdehnen wollen, die nicht die geringste Vergleichung leiden. Ueberdem, wenn man in dem Fal, daß alle übrigen Umstände gleich sind, von einer Sache auf die andere schliessen kan: so kan solches mit noch weit mehrern Grunde geschehen, wenn von dem grössern auf das geringere geschlossen wird. Wenn also selbst die heiligen Bücher für die Feler und Versehen der Abschreiber nicht sicher gewesen, und wenn sie demohnerachtet nichts von ihrem Ansehen verloren haben: so folget ganz natürlich, daß dieses auch von den Schriften der Kirchenväter und der heidnischen Schriftsteller, imgleichen von allen übrigen Denkmälern des Altertums, die Diplomen nicht ausgeschlossen, gelten müsse. Die Regel, nach welcher man die Bücher der heil. Schrift in Absicht der Schreibfehler der Copisten verschonet, würde sehr parteiisch scheinen können; wenn sie diesen Vorzug nicht auch einer jeden andern Schrift zuerkennen sollte, die sonst weiter keinen Feler hat. Werden die Verfasser von Sanct Victor nun wohl mit dieser unsrer Antwort auf

3) SIMON Reven. eccles. tom. 2. p. 288.

Uebersetzungen sind eben sowol verloren gegangen, als die urkundlichen Schriften der heiligen Väter, der Geschichtschreiber und der heidnischen Schriftsteller (q). Ohnerachtet sehr gute Ausgaben von den mehresten dieser schätzbaren Denkmäler des Alterthums vorhanden sind: so haben wir doch, die heilige Schrift allein ausgenommen, keine authentischen Ausgaben derselben. Wird man deswegen wohl die Zeugnisse der andern Denkmäler als falsch oder verdächtig verwerfen? Warum wil man denn den Abschriften der Diplomen, wenn sie alt sind, unter dem Vorwande keinen Glauben beymessen, daß sie von Feklern nicht frey geblieben und überdem auch nicht authentisch sind? Darf man etwa bey den verehrungswürdigen Denkmälern der Religion und der Geschichte mit wenigerer Behutsamkeit verfahren, als bey schlechten außsern Vortheilen, woben die bloße Vermutung oft zur Entscheidung hinreicht? Warum hätte man sich in den vorigen Jahrhunderten so viele Mühe gegeben, Copialbücher oder Samlungen von Urkunden zu verfertigen; wenn man denselben nicht Glauben beizumessen gepflegt? Würde man es wohl versäumt haben, sie mit dem öffentlichen Ansehen zu bekleiden: wenn dieser Umstand nötig gewesen wäre? Zum Glück pflegt man auch den neuern Abschriften keinen völligen Glauben beizumessen, welches aus den herausgegebenen Verordnungen erhellet, daß sie von öffentlichen Personen verglichen und für richtig erklärt werden sollen. Können sich die Geseze aber wohl auf vergangene Dinge erstrecken.

S. 247.

Es ist zu befürchten, daß man durch die Verkleinerung der Abschriften von Urkunden, denenjenigen, obwol ohne sein Wissen und Willen, Waffen in die Hände liefert, welche das Ansehen der heiligen Bücher durch ihre Einwürfe wider die Ueberslieferung zu entkräften suchen. Alle die algemeinen Gründe, womit man die Copien von sehr alten Urkunden verdächtig zu machen sucht, lassen sich unstreitig auch auf einige Schriften der heiligen Väter anwenden; indem die Abschriften von den Werken vieler Kirchenväter eben nicht häufiger oder bekanter gewesen. Man würde ihre Schriften daher aus eben diesem Vorwande verwerfen können. Folglich würde man durch die Klagen über die betrügerischen Absichten der Copisten, über ihre vorgegebene Verfälschungen und wirklichen Fehler nach und nach die ganze Ueberslieferung bestreiten und verdächtig machen. Der Jesuite Despineul hat in seiner dritten Kritischen Antwort an Herrn le Clerc (r) die gefährlichen Folgen einer solchen Beschuldigung angemerkt. "Es ist allemal dienlich, sagt er im Spott zu seinem Gegner, daß man die Schuld auf die Abschreiber schiebe und sich von ihnen wieder: um

(q) MABILLON de re diplom. p. 238. crit. à M. le Clerc p. 207. 208.

(r) DESPINEUL Trois. Réponse

des Herrn Simons Vorwürfe, die von ihnen wieder aufgewärmet worden, zufrieden seyn 4) ?

4) Justificat. du Mém. de S. Victor. p. 12. seqq. Premier supplément à la Défense des titres de Saint Ouen p. 24.

um auf das Original berufe, wenn es nicht mehr vorhanden ist. Auf diese Weise wird sich Herr le Clerc niemals etwas anfechten lassen. Führt man ihm die Stelle Cypriani von den dreien Zeugen im Himmel an, tres sunt qui testimonium dant in coelo, Pater, Verbum et Spiritus sanctus, so wird er den Augenblick antworten, das Exemplar sey verfälscht; und wenn man sich dagegen auf den heiligen Hieronymus beruft, so werden unwissende Abschreiber oder einige übelgesinnte Mönche die Stelle eingeschaltet haben, worin sich dieser Kirchenlehrer beklagt, daß die Worte Johannis, tres sunt qui testimonium u. s. f. von den Kezern in ihren Exemplaren unterdrückt worden. Sie werden, sage ich, diese Stelle von dem Rande mit in den Text gebracht haben. Die Schriften der Kirchenlehrer sind so vielen Zufällen ausgesetzt gewesen und durch so viele Hände bis zu uns gegangen: daß nach den verschiedenen Absichten derer, die sie bekannt gemacht haben, notwendig verschiedenes hinzugesetzt und weggelassen seyn mus. Hierdurch hebet Herr le Clerc die ganze Ueberlieferung auf einmal auf. Vielleicht wird auch die heilige Schrift, ihre einige Regel, ein wenig dabey leiden müssen. Denn die Exemplare der heiligen Bücher sind eben denselben Schicksalen unterworfen gewesen. Es sind also, dem B. Despineul zu Folge, die Exemplare sowol der heiligen Schrift als auch der Kirchenlehrer fremden Zusätzen und manchen Weglassungen ausgesetzt gewesen, und bis nach Masgebung der verschiedenen Absichten derjenigen, die diese Exemplare an das Licht gestellt haben. Dis ist noch ärger, als wenn jemand die Beibringung der Originale der Evangelisten, der allgemeinen Kirchenversammlungen und der heiligen Väter verlangt. Und demohnachtet wird es dem B. Despineul von niemand als ein Verbrechen angerechnet. Denn obgleich der Satz ein wenig hart zu seyn scheint; so wird man ihm doch auf eine gerechte und billige Weise nicht Schuld geben können, daß er seinem Gegner die Verfälschung der heiligen Schrift in wichtigen Stücken, oder die Verunstaltung aller Schriften der Kirchenväter ihren wesentlichen Stellen nach einkräumet habe.

S. 248.

Beschluss.

Den Abschriften oder Abschreibern Vorwürfe zu machen und sie aus dem Original oder eben so bündigen Gründen nicht beweisen können, ist diesem gelehrten Verfasser zu Folge ein Kunstgrif der Kezer. Behaupten wollen, daß die Kirchenväter und heiligen Bücher so vielen Schicksalen ausgesetzt gewesen und durch so viele Hände gegangen, daß nach Masgebung der verschiedenen Vortheile derer, die sie bekannt gemacht, notwendig manches eingeschaltet und weggelassen seyn mus, heist bey ihm die heilige Schrift und die ganze Ueberlieferung auf einmal aufheben oder dieselbe wenigstens mit der größten Wuth bestreiten wollen (M). Wir wollen

(M) Auf diese Weise hätte sich der gelehrte Jesuit mit noch mehrern Nachdruck über den Verfasser beschweren können, der in den zu Basel 1699 gedruckten kritischen Briefen des Herrn Simon S. 123 angeführt worden. Dem letztern Gelehrten zu Folge behauptet er, daß

wollen noch hinzusetzen, daß wenn man die alten Diplomen mit solchen Gründen be-
streiten wolte, man nicht nur die allerdauerhaftesten Stützen der Geschichte untergrä-
ben, sondern auch Einwürfe unterstützen würde, die für die Religion von den wich-
tigsten Folgen seyn könnten; wenn man auch den Unterschied noch so hoch treiben
wolte, welcher zwischen den Vorzügen dieser verschiedenen Denkmäler von einan-
der, sowol in Absicht ihrer Authenticität und der unverfälschten Richtigkeit des
Textes, als auch in Betrachtung der Gewisheit, mit welcher wir gegenwärtig über-
zeugt seyn können, daß kein erheblicher Fehler die Reinigkeit des Textes in den götlichen
Büchern jemals verfälschen kan, mit dem größten Rechte angenommen werden mus.
Ueberhaupt betrachtet, "haben sich die Abschreiber irren können; diese Möglich-
keit ist aber noch nicht hinlänglich zu beweisen, daß sie sich wirklich geirret ha-
ben. Man mus Beispiele anführen, die die geschehene Verfälschung bestätigen".
Dies ist die gegründete Antwort des Verfassers der Abhandlung von der wahr-
ren Religion (8), die er auf einen Einwurf der Gottesleugner von der vorgege-
benen Verfälschung der heiligen Schrift in der Erzählung der evangelischen Bege-
ben:

h 2

ben:

(8) *Traité de la veritable Religion* tom. 3. p. 313.

daß, vier oder fünf Bücher ausgenommen, alle
übrigen Schriften erst vor fünfhundert Jah-
ren, von abscheulichen Betrügnern, die er aber
nicht nennet, geschmiedet worden. *Incredibile
ac simile portenti est, quantam falsorum
scriptorum segetem de rebus tam sacris tum
profanis execranda ac detestabilis vna quae-
dam, ut caeteras fiteam, ante annos fere quin-
gentos officina effuderit* 5). "Die Hand-
schriften, sagt der B. Geron 6), die uns
unsre Vorfahren mit der größten Sorgfalt auf-
behalten haben, in Verdacht ziehen und der-
gleichen Gefinnungen unter dem Vorwand
hegen wollen, weil es vier oder fünf Reker
gegeben, die einige kleine Worte unterdrückt
oder verfälscht haben, sind Träume eines
höchstunsinnigen. Indessen sind es nicht
blosse Träume, sondern höchstschlechte und
strafbare Träume. Wer sich einmal einer
solchen abgeschmackten Besorgnis überlassen
hat, der mus notwendig auch alle Denkmä-
ler des christlichen Lehrbegriffs, die wir mit
der größten Ehrerbietung von unsern Vorel-
tern erhalten haben und von uns auf das heil-
ligste bewaret werden, für verdächtig hal-
ten. *Ille suspecta habeat necesse est omnia
christianae doctrinae instrumenta.* Jeder:

"man wird leicht sehen können, wie gottlos
und ungereimt eine solche Einbildung ist.
"Quod quam impium sit, quam absurdum,
"nemo non videt. Weg mit einem solchen
"Vorgeben, dem kein vernünftiger und got-
"tesfürchtiger Leser beipflichten wird, nisi
"amens et impius". Die Ausdrücke, mit
welchen der B. Geron auf die Schriften sei-
nes Ordensbruders, des B. Hardouin zielt,
sind sehr merkwürdig. Man kan sonst auch
des Herrn Dupins Nachricht an den Leser
nachsehen, die seiner Bibliothek der kirchlichen
Schriftsteller des 6ten Jahrhunderts vorgelegt
ist; imgleichen die Bibliothek der Verfasser
vom 17ten Jahrhundert, Th. 5 S. 304;
Herrn J. B. Menkens Reden von der Ehar-
latanerie der Gelehrten, 1715; *Vindicias
veterum scriptorum contra I. Hardouinum
S. I. P. Roterodami 1708*; die *Bibliothèque choi-
sie des Hrn. le Clerc* Th. 14 S. 332. Th. 15 S.
166; *Dissertations historiques sur divers sujets*,
Rotterdam 1707; die *Bibliothèque raison-
née*, Th. 1. S. 71; die *Mémoires de Tre-
voux*, Aug. 1708. 1735. und März 1747 S.
559. 560 und endlich den *Traité de la vie, des
mystères et des années de Jesus-Christ*, par le
Père Hyacinthe Amas de Graveson, S. 101.

5) HARDOVIN de nummis *Herodiad.*
clef. cod. corrupt. p. 9.

6) GERMON de veter. haeret. Ec.

benheiten erteilet. Ein Satz, der seinen ganzen Nachdruck blos und allein seiner eigenen Unleugbarkeit zu verdanken hat, läßt sich auch auf ein jedes andres Denkmal anwenden, so weltlich es auch seyn mag. Es mus daher eine vorgegebene Verfälschung erst auf eine förmliche Art bewiesen werden, ehe man eine alte Abschrift verwerfen kan, welche derjenigen authentischen Umstände mangelt, die erst in den spätern Zeiten üblich und nötig geworden. Wenn nun diese Beweise fehlen: so mus man die Abschriften für ächt und mit ihren Originalen für übereinstimmig halten; wenigstens was die wesentlichen Theile betrifft. Wieviel Glaubwürdigkeit verdienen sie nun nicht, wenn sie entweder authentisch sind oder keines gegründeten und unleugbaren Fehlers überwießen werden können?

